Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 35.

(Nr. 12844.) Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 7. Mai 1924.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) wird unter Aufhebung der Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 (Gesetzsamml. S. 533), betr. den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, vom 8. November 1920 (Gesetzsamml. S. 523) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist berufen, den Inhabern der Stammeinlagen eine Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nach dem Maße ihrer Beteiligung zu ermöglichen sowie die lebendige Fühlung der Anstalt mit den genossenschaftlichen Verbandskassen und den sonstigen Vereinigungen aufrecht zu erhalten, die mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehre stehen.

(2) Der Beschlußfassung des Ausschusses unterliegt:

1. die Bilanz und Gewinnverteilung;
2. die Feststellung des Haushaltsplans;
3. der Abschluß von Verträgen zwecks Übernahme von Stammeinlagen.

(3) Dem Ausschuß ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben. Die zuständigen Minister und der Präsident der Kasse sind befugt, ihn über alle den Geschäftsbereich der Anstalt berührenden Fragen gutachtlich zu hören. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

(4) Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die bei der Kreditgewährung allgemein einzuhaltenden Grenzen, die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistungen;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Besetzung erledigter oder neu einzurichtender Stellen der Mitglieder des Direktoriums;
4. die Maßnahmen der Staatsregierung zur Abänderung der die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen.

(5) Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschuß alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1924.

§ 2.

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Kasse als Vorsitzenden und den von den Inhabern der Stammeinlagen ernannten oder gewählten Mitgliedern.

(2) Jedem Inhaber einer Stammeinlage steht für jede Einzahlung im Werte von 50 000 Goldmark eine Stimme im Ausschusse zu. Er kann soviel Ausschußmitglieder ernennen, wie er Stimmen hat. Es ist auch zulässig, mehrere oder alle Stimmen einem Ausschußmitgliede zu übertragen.

(3) Zwei oder mehrere Inhaber von Stammeinlagen, die insgesamt mindestens einen Betrag im Werte von 50 000 Goldmark auf ihre Stammeinlagen eingezahlt haben, einzeln aber auf Grund vorstehender Bestimmungen im Ausschusse nicht oder nicht mit ihrem ganzen Kapital vertreten sind, haben das Recht, sich für den Wert von je 50 000 Goldmark eingezahlter Stammeinlage auf die Ernennung eines Ausschußmitglieds zu einigen. Soweit eine solche Einigung nicht zustande kommt, bilden die Inhaber von Stammeinlagen einen Wahlverband, der für jede in ihm vertretene Stammeinlage im Werte von 50 000 Goldmark ein Ausschußmitglied wählt. Die Wahlen erfolgen auf Grund der anliegenden Wahlordnung.

(4) Für jedes Mitglied des Ausschusses kann ein Stellvertreter ernannt oder gewählt werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre, erstmalig vom 1. Januar 1924 an gerechnet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Ausschuß aus, so kann an seiner Stelle ein Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer ernannt oder gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt, sobald die Stammeinlage, auf Grund deren die Ernennung des Ausschußmitglieds erfolgt ist, infolge Beendigung des Beteiligungsverhältnisses oder Abtretung an einen Dritten in Fortfall kommt oder eine solche Minderung erfährt, daß sie die Ernennung des Ausschußmitgliedes nicht mehr begründet. Die Mitgliedschaft der ernannten Mitglieder erlischt ferner durch Widerruf.

§ 3.

(1) Der Ausschuß wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte für seine Amtsdauer einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Finanzministers.

(2) Scheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden während der Dauer der Wahlperiode aus dem Ausschuß aus, so findet bei dem nächsten Zusammentreten des Ausschusses eine Ersatzwahl statt, die ebenfalls der Bestätigung des Finanzministers bedarf.

§ 4.

(1) Der Ausschuß ist wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf von dem Vorsitzenden zu berufen.

(2) Er muß ferner berufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden unter Mitteilung bestimmter, die Geschäfte der Anstalt betreffenden Gegenstände für die Tagesordnung schriftlich zu stellen.

(3) Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und soll, von dringenden Fällen abgesehen, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen.

(4) Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jedoch ist die Fassung bindender Beschlüsse im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung von der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses abhängig.

§ 5.

(1) Der Ausschuß beschließt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Inhaber von Stammeinlagen, denen ein mehrfaches Stimmrecht im Ausschusse zusteht, können die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgeben, auch wenn sie durch mehrere Mitglieder im Ausschusse vertreten sind.

(3) Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht im Ausschusse nur insoweit zu, als ihm ein solches von dem Inhaber einer Stammeinlage übertragen ist.

§ 6.

Soweit der Ausschuß über seine Beratungen und Beschlüsse eine schriftliche Berichterstattung an den Finanzminister beschließt, ist aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Berichterstatter zu bestellen.

§ 7.

(1) Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung zur Anfertigung eines Verhandlungsberichts einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht. Der Verhandlungsbericht ist von dem Vorsitzenden, zwei von dem Ausschusse zu ernennenden Mitgliedern desselben und dem Schriftführer zu vollziehen. Abschrift des Verhandlungsberichts ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(2) Der Verhandlungsbericht wird in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Einsicht ausgelegt.

§ 8.

(1) Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ferner ein engerer Ausschuß gebildet.

(2) Dem engeren Ausschusse sind insbesondere alle wichtigeren Vorlagen für den Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen. Er ist ferner gutachtlich zu hören über:

a) die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung zu einem auf Grund des § 2 Ziffer 1 des die Errichtung der Anstalt betreffenden Gesetzes vom 31. Juli 1895/8. März 1924 mit der Anstalt zu führenden Geschäftsverkehr;

b) die Aufhebung des Geschäftsverkehrs mit einer auf Grund der unter a genannten Gesetzesstelle mit der Anstalt in Geschäftsverkehr stehenden Unternehmung.

§ 9.

(1) Der engere Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Kasse als Vorsitzenden und neun Mitgliedern, die von dem Ausschusse bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte gewählt werden. Für jedes zu wählende Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt. Bei der Wahl sollen die verschiedenen im Ausschusse vertretenen Interessengruppen angemessene Berücksichtigung finden. Die Vertretung des Vorsitzenden führt der Stellvertreter des Vorsitzenden im Ausschusse, falls dieser dem engeren Ausschuß angehört; andernfalls wird der Stellvertreter des Vorsitzenden von dem engeren Ausschusse bei dessen erstem Zusammentreten für seine Amtsdauer aus seiner Mitte gewählt. Dabei finden die Vorschriften des § 3 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des engeren Ausschusses und ihrer Stellvertreter dauert bis zum ersten Zusammentreten des Ausschusses nach Ablauf von dessen Wahlperiode. Mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Ausschuß erlischt auch die Zugehörigkeit zum engeren Ausschusse.

(3) Für ausscheidende Mitglieder kann eine Ersatzwahl stattfinden.

§ 10.

(1) Der engere Ausschuß ist zu berufen, so oft es nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

(2) Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 11.

Im engeren Ausschusse führen der Vorsitzende und jedes Mitglied je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12.

(1) Über jede Sitzung des engeren Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Auf die Anfertigung und Auslegung der Niederschrift sowie auf ihre abschriftliche Mitteilung an die Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 13.

(1) Den Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt ist von jeder Sitzung des Ausschusses und des engeren Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung vorher Anzeige zu erstatten.

(2) Beauftragte der Minister können, soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) An den Sitzungen nehmen ferner die Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 14.

Zur Vorbereitung für besondere Zwecke können von dem Gesamtausschusse wie auch von dem engeren Ausschuß Unterausschüsse gebildet werden, zu denen Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden können, die dem Ausschusse nicht angehören.

§ 15.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigungen aus Mitteln der Kasse.

(2) Die auswärtigen Mitglieder des engeren Ausschusses und etwaiger Unterausschüsse erhalten für ihre Beteiligung an den Sitzungen aus Mitteln der Kasse Reisekosten, deren Höhe einschließlich eines etwaigen Zuschusses bei einem außergewöhnlichen Aufwande der Finanzminister in Anlehnung an die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze festsetzt. Unter die Reisekosten fallen Tage- und Übernachtungsgelder sowie die veranslagten und erstattungsfähigen Fahrkosten.

(3) Diejenigen Mitglieder des engeren Ausschusses und etwaiger Unterausschüsse, welche nach Abs. 2 Satz 1 Anspruch auf Reisekosten nicht haben, können Aufwandsentschädigungen erhalten, deren Höhe ebenfalls vom Finanzminister festgesetzt wird.

(4) Staatsbeamte, welche Mitglieder des engeren Ausschusses oder eines Unterausschusses sind, erhalten die ihnen für Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Vergütungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Wahlordnung

für die Wahl zum Ausschusse der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) wird nachstehende Wahlordnung erlassen:

1. Der Wahlverband umfaßt diejenigen Inhaber von Stammeinlagen, deren Einzahlung auf die Stammeinlagen dem Werte nach nicht 50 000 Goldmark beträgt oder nicht durch 50 000 ohne Rest teilbar ist.

2. Die Wahl soll zu Beginn der dreijährigen Amtsperiode des Ausschusses und vor dessen erstem Zusammentreten stattfinden.

Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses unter Benachrichtigung der in dem Wahlverbande zusammengeschlossenen Wahlberechtigten. Die Benachrichtigung soll spätestens acht Tage vor dem für die Wahl angesetzten Tage durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

3. Die von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung entsandten Vertreter haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes durch Vollmachten auszuweisen.

Es ist zulässig, daß mehrere Wahlberechtigte dieselbe Person zu ihrer Vertretung bevollmächtigen.

4. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und zwei Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind.

Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

5. Die Wahlversammlung wählt für die in dem Wahlverbande vertretenen eingezahlten Stammeinlagen je im Werte von 50 000 Goldmark ein Ausschußmitglied.

Innerhalb des Wahlverbandes hat jeder Wahlberechtigte für den Wert von 5 000 Goldmark eingezahlter, noch nicht im Ausschusse vertretener Stammeinlage eine Stimme.

6. Als Anlage zur Niederschrift ist eine Liste der Wahlberechtigten mit Angabe der jedem einzelnen zustehenden Stimmenzahl zu führen.

7. Die Wahl erfolgt durch mündliche Erklärung der Wähler, die in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt wird.

Sofern mehrere Ausschußmitglieder von dem Wahlverbande zu wählen sind, kann die Wahl nach dem Ermessen des Wahlvorstandes in einem oder mehreren Wahlgängen erfolgen.

8. Die Wähler haben für jeden Wahlberechtigten so viel Namen zu nennen, als Ausschußmitglieder in dem Wahlgange zu wählen sind.

Die Stimmen eines Wahlberechtigten mit mehreren Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

9. Ungültig sind Stimmen, welche unter Protest oder Vorbehalt abgegeben werden.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

10. Während der Wahlhandlung erscheinende Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl teilnehmen.

Nach Ablauf der Wahlhandlung erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen.

11. Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlvorstand auf Grund der abgegebenen Stimmen ermittelt.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche in einem einzelnen Wahlgange mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Soweit sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen und wer schließlich als gewählt zu betrachten ist.

12. Auf Antrag kann die Wahl, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf erfolgen.

13. Die Niederschrift und die ihr anzufügende Wählerliste sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird dem Ausschusse bei dessen erstem Zusammentreten zur Kenntnis vorgelegt.

Über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlhandlung entscheidet der Ausschuß endgültig.

14. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens 2 Wochen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, von dem wird angenommen, daß er abgelehnt hat.

(Nr. 12 845.) **Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt über die Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 5. Mai 1924.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister mit Wirkung vom 1. Mai 1924 ab bestimmt, daß von den in Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätzen des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach A Ziffer 10a, sowie von den in der Anlage II angegebenen Sätzen des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen einhundert vom Hundert zur Erhebung gelangen.

Von den Sätzen zu A Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden nur fünfzig vom Hundert erhoben. Wenn mehr als eine Verrichtung zu A Ziffer 10a des Tarifs in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhange stattfinden, so darf die Gebühr für jede Verrichtung nur zu dreißig vom Hundert des Tarifsatzes in Rechnung gestellt werden.

Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark, und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1924 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften werden, sofern der Kreisarzt sie nicht selbst anfertigt, für eine mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthaltende Seite durch einen Betrag von zwanzig Goldpfennig vergütet. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 207) wird vom 1. Mai 1924 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Mai 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1921 über die Genehmigung der Satzung des bisherigen Berliner Pfandbrief-Instituts, jetzigen Berliner Pfandbrief-Amts (Berliner Stadtschaft) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 568, ausgegeben am 26. November 1921;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1923 über die Genehmigung der Aufhebung von Artikel VII der Konzessionsurkunde für die Braunschweigische Landeseisenbahn-Gesellschaft vom 6. April 1885 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Hannover Nr. 18 S. 85, ausgegeben am 3. Mai 1924, und
   der Regierung in Lüneburg Nr. 14 S. 68, ausgegeben am 5. April 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1923 über die Genehmigung des Nachtrags zu der Satzung des Berliner Pfandbrief-Amts (Berliner Stadtschaft) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 19. Januar 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, für die Versorgung der Kreise Randow, Greifenhagen, Ückermünde, Pyritz und Prenzlau durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben am 9. Februar 1924, und
   der Regierung in Stettin Nr. 5 S. 36, ausgegeben am 2. Februar 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1924 über die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 19 S. 112, ausgegeben am 10. Mai 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1924 über die Genehmigung der Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 14 S. 159, ausgegeben am 5. April 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elberfeld für die Aufstellung von Aborten und einer Schutzhalle neben dem Spielplatz »am Opphoff« durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 9 S. 53, ausgegeben am 8. März 1924;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1924 über die Genehmigung der Änderung der Geschäftsanweisung über die Ausgabe von Meliorationsschuldverschreibungen der Bank der Ostpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 11 S. 67, ausgegeben am 15. März 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 58, ausgegeben am 15. März 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 11 S. 44, ausgegeben am 15. März 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 11 S. 41, ausgegeben am 15. März 1924;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für die Errichtung einer Wassergewinnungsanlage in der Gemarkung Dirmerzheim, Kreis Euskirchen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 14 S. 79, ausgegeben am 5. April 1924;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1924 über die Genehmigung der Änderungen des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Münster Nr. 16 S. 105, ausgegeben am 19. April 1924,
   der Regierung in Minden Nr. 16 S. 61, ausgegeben am 19. April 1924,
   der Regierung in Arnsberg Nr. 17 S. 105, ausgegeben am 26. April 1924,
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 15 S. 84, ausgegeben am 19. April 1924, und
   der Regierung in Hannover Nr. 16 S. 65, ausgegeben am 19. April 1924;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 175, ausgegeben am 3. Mai 1924;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu der Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 175, ausgegeben am 3. Mai 1924;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung des XVIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 120, ausgegeben am 10. Mai 1924;
14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung der Zusätze zum Statut und der Geschäftsanweisung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern durch die Sonderbeilage zum Amtsblatte der Regierung in Stettin Nr. 20, ausgegeben am 17. Mai 1924;
15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlengrube Finkenheerd, Betriebsgesellschaft m. b. H. zu Frankfurt a. O., für die Errichtung einer neuen Schachtanlage nebst den dazugehörigen Tagesanlagen, einer Halde und eines Holzplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 109, ausgegeben am 26. April 1924;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Derenburg a. H., e. G. m. b. H. in Derenburg a. H., für die Errichtung einer Schaltstation in der Gemeinde Dardesheim, Kreis Halberstadt, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 161, ausgegeben am 10. Mai 1924;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hersfeld, Regierungsbezirk Cassel, für den Bau und Betrieb der Privatanschlußbahn beim Reichsbahnhof Hersfeld an der Strecke Bebra–Frankfurt a. M. durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 19 S. 111, ausgegeben am 10. Mai 1924;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Westenholz, Kreis Paderborn, für den Ausbau der Gemeindestraße Westenholz–Birkendamm–Ottensdamm–Schildkrug durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 20 S. 77, ausgegeben am 17. Mai 1924;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheiderländer Elektrizitätswerke, G. m. b. H. in Leer, für den Bau von Überlandleitungen im Kreise Weener durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 19 S. 83, ausgegeben am 9. Mai 1924;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1924 über die Genehmigung des XIX. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 127, ausgegeben am 10. Mai 1924;

21. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromeinkaufsgenossenschaft Glogau-West, e. G. m. b. H. in Brieg, Kreis Glogau, für die Hochspannungsleitung von Leipe nach Grabig, Kreis Glogau, durch das Sonder-Amtsblatt der Regierung in Liegnitz S. 148, ausgegeben am 14. Mai 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.